

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ländliches Leben“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04680 Colditz, OT Hausdorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands beachtend, die religiösen, kulturellen, sozialen, politischen Interessen und die Einrichtung sowie den Erhalt einer zukunftsfähigen, krisenfesten Wertschöpfung, besonders der im ländlichen Raum unserer Mitgliedsgemeinden lebenden Menschen zu fördern.

Der Verein stellt sich das Ziel, durch sein unterstützendes Wirken unter Einbeziehung aller kirchlichen und kommunalen Institutionen das Gemeinschaftsleben im ländlichen Raum zu gestalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Dabei bleiben die Rechte der Kirchgemeinden und Kommunen unberührt.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Jugend- und Jugendsozialarbeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
 - (b) Übernahme der Trägerschaft und das Betreiben von Kindertagesstätten
 - (c) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements für Kultur und Kunst

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und deren Beendigung

- (3) Die Mitgliedschaft wird formlos schriftlich beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung der bestehenden Rechtsform;
 - (b) durch eine schriftliche Austrittserklärung jeweils mit Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Erklärung abgegeben wurde;
 - (c) durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft im Verein.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung;
 - (b) der Vorstand.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplan für das nächste Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes;
 2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt;
 7. Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen;
 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig;
 9. Satzungsänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst;
 10. Die Mitgliedsversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Zeitpunkt der Versammlung und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 7. Bestellung des/der Geschäftsführer/in.
- (4) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretende Vorsitzende und kann mit bis zu 4 Beisitzern erweitert werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit. Vorstandsmitglieder dürfen bei ihrer Wahl das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (5) Den Vorstandsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 6

Geschäftsführer/innen und Verwaltung der Mittel

- (1) Die Geschäftsführer/innen sind hauptamtlich tätig. Sie leiten die Geschäftsstelle und führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie sind außerdem zuständig für eilbedürftige Angelegenheiten und für Angelegenheiten, die ihnen vom Vorstand übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht über die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel des Vereins zum jeweiligen Jahresende vorzulegen. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Kirchliches Recht

- (1) Das Recht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und der kommunalen Mitglieder bleibt von den Maßnahmen des Vereins unberührt.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung und Aktivitäten des Vereins gegen die in § 7 (1) angeführten Rechte und Bestimmungen verstoßen, sind sie nichtig. Gleiches gilt für andere Institutionen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muß die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und Dreiviertel der Anwesenden müssen zustimmen. Wird die erforderliche Zahl der Anwesenden nicht erreicht, wird sofort im Anschluss eine neue Versammlung einberufen, welche ohne Erreichen der stimmberechtigten Mitgliederzahl beschlussfähig ist. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der ökologisch-sozialen Stiftung Zschadraß zu, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hausdorf, den 24.04.2012